

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und
Einwohner

Landrätin und Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörde
m. d. B. um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden
Kommunen

per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 309-59730/2024
Meine Nachricht vom: /

Dirk Sievers
dirk.sievers@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3090
Telefax: +49 431 988614-3090

26. September 2024

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltserlass 2025)

1 Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation

Für viele Kommunen in Schleswig-Holstein hat sich die Haushaltslage in den letzten Jahren erfreulich entwickelt. In den Jahresabschlüssen 2022 wiesen die Kommunen vielerorts Überschüsse aus. Die gute Finanzentwicklung zeigte sich auch darin, dass die Konsolidierungshilfen nach über einem Jahrzehnt äußerst erfolgreich auslaufen konnten. Bestehende aufgelaufene Defizite konzentrieren sich auf wenige Kommunen. Für das Jahr 2023 zeigen die vorliegenden Jahresabschlüsse, dass sich die positive Entwicklung weitgehend fortgesetzt hat.

Mit der Steuerschätzung vom Mai 2024 wird eine Steigerung der Steuereinnahmen der Kommunen um plus 216 Millionen Euro auf 4.863 Millionen Euro im Jahr 2025 erwartet. Gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2023 hat es mit der Steuerschätzung Mai 2024 allerdings eine Abwärtsrevision für alle Steuerschätzjahre (2024 bis 2028) gegeben. So fällt das Schätzergebnis für das Jahr 2025 bei den Kommunen um rund 72 Millionen Euro (minus 1,46 Prozent) geringer aus als noch in der Steuerschätzung vom Oktober 2023 prognostiziert.

Beim Land fällt der Rückgang für das Jahr 2025 zwischen den Steuerschätzungen vom Oktober 2023 und vom Mai 2024 mit rund 2,08 Prozent noch deutlicher aus. Der stärkere

Rückgang bei den Steuereinnahmen des Landes findet unmittelbar seinen Niederschlag bei der Festsetzung der Höhe der Finanzausgleichsmasse im kommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2025.

Der Steuerschätzung vom Mai 2024 liegt die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2024 zugrunde, die für das reale (preisbereinigte) Bruttoinlandsprodukt eine Steigerung von 1,0 Prozent für 2025 erwartet. Allerdings bestehen erhebliche Abwärtsrisiken, die vor allem aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld resultieren. Eine Realisierung hätte für die Kommunen unmittelbare und über den kommunalen Finanzausgleich mittelbare Folgen.

Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der schleswig-holsteinischen Kommunen ist dem [Bericht zur Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 31. Januar 2024](#) zu entnehmen. Der nächste Bericht wird einen fortgeschriebenen Stand über die aktuelle Entwicklung der Finanzsituation geben.

1.2 Haushaltskonsolidierung

Im Interesse der nachfolgenden Generationen darf das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vernachlässigt werden. Der Vermeidung neuer Defizite beziehungsweise dem Abbau aufgelaufener Defizite muss – nicht zuletzt vor dem Hintergrund bestehender Abwärtsrisiken – eine hohe Priorität eingeräumt werden. Die Haushaltskonsolidierung sollte vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen.

Etwaige zusätzliche Personalstellen wegen zusätzlicher neuer Aufgaben sollten auf das zwingend notwendige Maß beschränkt werden. Im Lichte der Haushaltslage sollte auch geprüft werden, ob zum Beispiel durch neue Effizienzpotenziale der Personalbestand bei bereits erfolgten größeren Ausweitungen wieder stärker konzentriert werden kann.

Der [Haushaltskonsolidierungserlass 2024 vom 8. August 2024](#) soll eine Unterstützung und ein Angebot für Kommunen sein, die ihren Haushalt konsolidieren.

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

Mit dem Haushaltsjahr 2024 wurde die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts abgeschlossen, indem nunmehr alle Kommunen in Schleswig-Holstein ihr Rechnungswesen einheitlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen. Hieraus sowie angestoßen durch Initiativen des Landtags sind weitere untergesetzliche Anpassungsbedarfe erwachsen.

Entsprechend sind folgende Vorschriften seit dem Haushaltserlass 2024 veröffentlicht worden:

- Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Januar 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 75)
- Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines Haushaltsplanes der Gemeinden (AA GemHVO) vom 10. November 2023 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 2840)
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) vom 10. November 2023 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 2759)

- Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Produktrahmen) vom 6. August 2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 1371)
- Runderlass zu Paragraph 86 der Gemeindeordnung – Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte vom 26. September 2024

Zudem wird auf die vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter – Landesverband Schleswig-Holstein e. V. veröffentlichte Muster-Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Gemeinden (Stand 8. August 2024) hingewiesen. Diese wird bei Anpassungsüberlegungen von Kommunen ihre Dienstanweisung betreffend grundsätzlich zur Anwendung bzw. Orientierung empfohlen.

Folgende weitere Vorschriften befinden sich derzeit bereits in der Vorbereitung bzw. der Diskussion der Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“:

- Entwurf der Erläuterungen zur GemHVO – laufender Prozess
- Entwurf zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) – Konto Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke
- Entwurf Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)

Zudem beinhaltet die Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden eine Reihe von Flexibilisierungen im kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrecht:

- Befreiungsregelung von kleinen und mittelgroßen kommunalen Unternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Gesetzentwurf befindet sich im parlamentarischen Verfahren)
- Verschiebung der Frist für die Erstellung bzw. Vorlage der Jahresabschlüsse auf 6 Monate
- Ausnahmen von der Pflicht, Gesamtabchlüsse aufzustellen unter Beibehaltung des Kriteriums der „Wesentlichkeit der Beteiligungen“
- Kleine und mittelgroße kommunale Gesellschaften werden von Pflichten bei der Aufstellung ihres Jahresabschlusses und Lageberichts auf dem Erlassweg mit deutlich höherer Bagatellgrenze als heute befreit
- Es wird geprüft, wie die Zulassung globaler Minderaufwendungen die Haushaltsaufstellung weiter flexibilisieren kann
- Digitalisierung von Prüfungsberichten bei Gesellschaften
- Bei Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Ausschuss der Gemeindevertretung wird auf den zusammenfassenden Bericht verzichtet
- Streichung bestimmter Pflicht-Bestandteile des Vorberichts kommunaler Haushalte

Zum Teil bedürfen die Punkte im Rahmen der Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ der Konkretisierung beziehungsweise Abstimmung im Detail. Im Anschluss erfolgt die notwendige gesetzliche sowie untergesetzliche Umsetzung,

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter [schleswig-holstein.de - Kommunales Haushaltsrecht](https://schleswig-holstein.de) veröffentlicht.

Für Haushaltsgenehmigungsverfahren das Haushaltsjahr 2025 (auch Nachtragshaushalte) betreffend ist das Vorliegen des Jahresabschlusses 2023 erforderlich. Bei Kommunen, die ihr Rechnungswesen zum Haushaltsjahr 2024 auf eine Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung umgestellt haben, wird abweichend davon auf Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 364) verwiesen ([Link](#)). Ab dem nach § 44 Absatz 2 GemHVO genannten Zeitpunkt ist für alle Kommunen das Vorliegen des Jahresabschlusses 2024 erforderlich.

Bei Gemeinden, die noch nicht alle Jahresabschlüsse fristgerecht vorlegen konnten, ist einem entsprechenden Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister regelmäßig gemäß Paragraph 43 GO zu widersprechen bzw. wird er regelmäßig durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Paragraph 123 Gemeindeordnung zu beanstanden sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichtvorliegen zu den vorgenannten Zeitpunkten die Voraussetzungen nach Paragraph 84 Absatz 5, Paragraph 85 Absatz 6 sowie Paragraph 86 Absatz 4 Gemeindeordnung nicht erfüllt sind. Über die bedingte aufsichtliche Duldung von Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei Ämtern die Kommunalaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einzelfall. Ein möglichst frühzeitiger Austausch mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wird in diesen Fällen dringend empfohlen.

Abschließend gilt es zu berücksichtigen, dass bei der nächsten Regelüberprüfung der Finanzausgleichsmasse und ihrer Verwendung im kommunalen Finanzausgleich über die dann vorliegenden Daten aus der kommunalen doppelten Statistik (erstmalige Meldepflicht im Jahr 2026 für das Haushaltsjahr 2025) auch die internen Leistungsbeziehungen gemäß Paragraph 15 GemHVO in eine gutachterliche Betrachtung einbezogen werden. Gegebenenfalls könnte es daher für Kommunalverwaltungen sinnvoll sein, bereits für das Haushaltsjahr 2025 in den Blick zu nehmen, wie bei den Buchungsverfahren Aufwendungen für erbrachte Leistungen der Hilfsbetriebe den einzelnen Teilplänen über interne Leistungsbeziehungen zugeordnet werden.

2 Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der seinerzeitigen Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2025 und den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungen 2026 bis 2028 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2024 auf Basis des geltenden Steuerrechts.

Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent

Erträge	2025	2026	2027	2028
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	siehe Ziffer 3	+5	+5	+4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	siehe Ziffer 4	+2	+2	+2
Gewerbesteuer (brutto)	siehe Ziffer 5			
Grundsteuer A*	0	0	0	0
Grundsteuer B*	+1	+1	+1	+1
Bedarfsunabhängige Zuweisungen gemäß Paragraph 32 FAG	siehe Ziffer 6	+2	+2	+2
Schlüsselzuweisungen	siehe Ziffer 7	+7	+6	+4

*Die Schätzung des Grundsteueraufkommens in den Jahren 2025 bis 2028 erfolgte auf Basis der bis zum Jahr 2024 geltenden Rechtslage, da über die finanziellen Auswirkungen der rechtlichen Ausgestaltung in den einzelnen Ländern infolge der Neuregelung ab 2025 noch keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen (Quelle: Ergebnis der 166. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 14. bis 16. Mai 2024 in Hannover).

In der nachfolgenden Tabelle wird erneut die Steigerungsrate bei den bereinigten Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beziehungsweise Personalaufwendungen beim maßgeblichen Haushaltsjahr (hier: 2025) nicht mehr wie früher gegenüber dem Vorjahr, sondern gegenüber dem Ist-Ergebnis des Vorvorjahres (hier: 2023) in Verhältnis gesetzt. Grund für die Änderung war, dass teilweise die Planzahlen deutlich höher als die Ist-Ergebnisse ausfielen. In den Jahren der mittelfristigen Planung bleibt es bei der bisherigen Betrachtungsweise (gegenüber Vorjahr).

Aufwendungen	2025	2026	2027	2028
Bereinigte Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	bis zu +5,0 gegenüber Ist 2023	bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr	bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr	bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr
Personalaufwendungen gemäß Kontenplan	bis zu +7,0 gegenüber Ist 2023	bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr	bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr	bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr

3 Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und am Zinsabschlag

Für das Jahr 2024 weist die Steuerschätzung aus Mai 2024 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und am Zinsabschlag von 1.696 Millionen Euro aus. Im Jahr 2025 soll dieser Wert auf 1.826 Millionen Euro steigen.

Die Bundesregierung ging nach ihrer Frühjahrsprojektion 2024 von einer Erholung der Wirtschaft im Jahresverlauf aus. Erhebliche Abwärtsrisiken bestehen besonders aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld heraus (siehe auch 1.1).

4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das laufende Jahr 2024 wird auf der Grundlage der Steuerschätzung aus Mai 2024 ein Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 238 Millionen Euro angenommen. Im Jahr 2025 soll der Gemeindeanteil auf 244 Millionen Euro steigen.

Hinsichtlich der möglichen Abweichungen wird auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.

5 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

5.1 Gewerbesteuer

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich zum Teil sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2025 vorzunehmen. Diese Empfehlung gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.2 Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt unverändert 35,0 Prozent.

6 Bedarfsunabhängige Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG

Die bedarfsunabhängigen Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG betragen nach der Steuerschätzung aus Mai 2024 für das Jahr 2025 rund 170,4 Millionen Euro.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

7 Kommunalen Finanzausgleich

7.1 Finanzausgleichsmasse 2025

Nach Paragraph 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2024 ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2025 in Höhe von rund 2.273,6 Millionen Euro zu rechnen. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Gemeindeordnung wird die Masse um 2 Millionen Euro für die Zuweisungen für Aufnahme und Integration nach § 3 Absatz 4 FAG erhöht. Unter Berücksichtigung von Vorwegabzügen in Höhe von voraussichtlich rund 256,8 Millionen Euro würden rund 2.018,8 Millionen Euro für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen.

7.2 Berechnungsgrundlagen 2025

Die nachstehenden Berechnungsdaten wurden durch Prognoseberechnungen für den kommunalen Finanzausgleich ermittelt, zu denen folgende Hinweise gegeben werden:

- Alle Berechnungen fußen auf der Steuerschätzung vom Mai 2024.
- Die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 und zu den für den 30. Juni 2024 ermittelten Hebesätzen haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen.
- Die für die Ermittlung der Einwohnerzahl zu verwendende Bevölkerungsstatistik nach Zensus 2022 zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurde noch nicht veröffentlicht. Daher wurde auf die veröffentlichte Bevölkerungsstatistik nach Zensus 2022 zum Stichtag 15. Mai 2022 abgestellt. Auf die mit Schreiben vom 16. September 2024 übersandten Hinweise zu Festsetzungen in den Finanzausgleichsjahren 2024 und 2025 wird hingewiesen.
- Zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten wurden die Straßenkilometerangaben zum Stichtag 30. September 2023 zu Grunde gelegt, da die maßgeblichen Angaben zum Stichtag 30. September 2024 noch nicht vorliegen können.
- Die Grundbeträge und die Flächenfaktoren je Gemeinde- oder Kreisstraßenkilometer wurden abgerundet.
- Ferner wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Gemeindeordnung berücksichtigt in der Fassung der Zuleitung an den Schleswig-Holsteinischen Landtag (insbesondere: Festlegung der Schlüsselmassenanteile für Zentrale Orte auf 15,31 Prozent, Erhöhung der Zuführung und des Betrages des Vorwegabzuges für Zuweisungen für Aufnahme und Integration um 2,0 Millionen Euro, Einführung eines Vorwegabzuges für Zuweisungen für Städtebauförderungsprogramme in Höhe von 20,3 Millionen Euro)

7.2.1 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (Paragrafen 6 bis 11 FAG)

Nivellierungssätze, Grundbetrag und Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	In Prozent und Euro
Nivellierungssatz Grundsteuer A	306,00 Prozent
Nivellierungssatz Grundsteuer B	373,00 Prozent
Nivellierungssatz Gewerbesteuer	316,00 Prozent
Grundbetrag	1.517,00 Euro
Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	3.990,00 Euro

7.2.2 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (Paragrafen 12 bis 14 FAG)

Grundbetrag, Kreisstraßenkilometer und Kreisumlagesatz	In Prozent und Euro
einheitlicher Grundbetrag	643,00 Euro
Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer	15.750,00 Euro
Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz	30,38 Prozent

Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein	Personen in Bedarfsgemeinschaften absolut	Personen in Bedarfsgemeinschaften je tausend Einwohnerinnen und Einwohner	Soziallastenmesszahl absolut	Soziallastenmesszahl je Einwohnenden.
Flensburg	10.654	107	36.340.794	365
Kiel	29.909	115	102.019.599	392
Lübeck	22.998	101	78.446.178	346
Neumünster	8.925	107	30.443.175	365
Dithmarschen	10.018	71	34.171.398	243
Herzogtum Lauenburg	12.954	60	44.186.094	205
Nordfriesland	8.763	49	29.890.593	168
Ostholstein	10.062	48	34.321.482	162
Pinneberg	22.727	67	77.521.797	229
Plön	7.009	51	23.907.699	175
Rendsburg-Eckernförde	14.251	49	48.610.161	167
Schleswig-Flensburg	10.657	49	36.351.027	169
Segeberg	15.331	52	52.294.041	177
Steinburg	8.814	64	30.064.554	217
Stormarn	11.924	46	40.672.764	157
Schleswig-Holstein	204.996	66	699.241.356	226

7.2.3 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (Paragraph 15 FAG)

Zentrale Orte	Euro
Oberzentren insgesamt	174.012.322 Euro
andere Zentrale Orte insgesamt	135.068.179 Euro
je Mittelzentrum (MZ)	3.339.132 Euro
je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR)	2.003.472 Euro
je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ)	2.003.472 Euro
je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ)	1.001.736 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ)	1.001.736 Euro
je ländlicher Zentralort (LZO)	500.868 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O)	500.868 Euro
je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O)	250.428 Euro

8 Grundsteuerreform

Das Finanzministerium hat ein [Transparenzregister](#) veröffentlicht, in dem diejenigen Hebesätze ausgewiesen werden, die erhoben werden müssten, um ein in der Höhe unverändertes Grundsteueraufkommen der einzelnen Kommunen für das Jahr 2025 (erstmalige Grundsteuererhebung nach reformiertem Recht) im Vergleich zum Jahr 2024 (letztmalige Erhebung nach altem Recht) zu erzielen. Nicht zuletzt bietet das Register den Kommunen Unterstützung bei der Entscheidung für ihre neuen Hebesätze. Auf Wunsch der kommunalen Landesverbände hat die Landesregierung im Juni 2024 eine Formulierungshilfe für ein Landesgesetz vorgelegt, das den Kommunen die Festsetzung differenzierter Hebesätze für Grundsteuer B (Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke) ermöglicht. Wie in der Medien-Information des Finanzministeriums vom 4. Juni 2024 mitgeteilt, werden im Transparenzregister keine differenzierten Hebesätze für die Grundsteuer B dargestellt.

Politisches Ziel ist die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform, das heißt das Gesamtgrundsteueraufkommen einer Kommune soll von der Reform unberührt bleiben. Hierfür hat sich die Bundesregierung bereits 2019 zu Beginn der Reform und ebenso die Landesregierung ausgesprochen. Die kommunalen Landesverbände haben in der Vergangenheit zugesagt, sich dafür einzusetzen, dass die Hebesätze so angepasst werden, dass die Reform nicht zu Mehreinnahmen in den einzelnen Kommunen führt. Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen sowie der Grundsatz des Haushaltsausgleichs bleiben hiervon unberührt.

Die Auswirkungen der Grundsteuerreform auf die Nivellierungssätze für die Grundsteuer A und B nach dem Finanzausgleichsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2026 sowie auf die Mindesthebesätze bei der Gewährung von Fehlbetragszuweisungen ab dem Jahr 2025

werden zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport erörtert.

9 Berichtspflicht der Kommunen nach Paragraph 1 Absatz 1 a der Gemeindeordnung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21. Juni 2016, das am 29. Juli 2016 in Kraft getreten ist, wurde in Paragraph 1 der Gemeindeordnung der Absatz 1 a eingefügt. Paragraph 1 Absatz 1 a Satz 2 Gemeindeordnung (GO) fordert die betroffenen Kommunen auf, einen Bericht bezüglich der getroffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit zur Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Gesellschaften nach Paragraph 102 GO anzufertigen. Dieser Bericht muss alle vier Jahre der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Der erste Berichtszeitraum bestand somit für die Jahre 2016 bis 2019.

Für die Jahre 2020 bis 2023 ist nunmehr wiederum ein entsprechender Bericht vorzulegen. Die betroffenen Kommunen, die ihrer zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde noch keinen Bericht vorgelegt haben, werden gebeten, den Bericht ihrer Kommunalaufsichtsbehörde im ersten Halbjahr des Jahres 2025 zuzuleiten.

Die Vorschrift fordert, dass die Kommune darauf hinwirken soll, dass die Gesellschaft Maßnahmen ergreift, die der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen.

Da eine Hinwirkung aber nur da erfolgreich sein kann, wo zumindest ein Mindestmaß an kommunaler Beteiligung besteht, werden folgende Abstufungen bei der Einbeziehung von Gesellschaften in den vorzulegenden Bericht von hier für sachgerecht gehalten:

- Die nachfolgenden Beteiligungshöhen beziehen sich immer auf Beteiligungen der Kommune alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes.
- Die Wesentlichkeit der Beteiligung für die jeweilige Kommune soll als Maßstab für Einbeziehung herangezogen werden.
- Bei Beteiligungen bis zu 5 Prozent kann eine Hinwirkung und Bericht unterbleiben, da bei diesen Kleinstbeteiligungen die Hinwirkung durch die Kommune faktisch ausgeschlossen ist.
- Bei Beteiligungen bis 25 Prozent kann ein Bericht für ausreichend erachtet werden, der zumindest die erfolgten Maßnahmen seitens der Kommune zur Hinwirkung auf die Maßgaben des Paragraph 1 Absatz 1 a GO dokumentiert, sofern die Beteiligung keine wesentliche Beteiligung der Kommune ist.
- Bei Beteiligungen größer als 25 Prozent aber kleiner als 50 Prozent kann eine Kommune eingeschränkt auf die Vorschriften des Paragraphen 1 Absatz 1 a GO hinwirken; Die Beteiligung wird in aller Regel wesentlich für die Kommune sein; hier ist ein uneingeschränkter Bericht im Sinne des Gesetzes zu erstellen und der Kommunalaufsichtsbehörde hierüber zu berichten; es bietet sich an hier insbesondere über Hemmnisse der Hinwirkung und der ggf. daraus resultierenden Nichteinhaltung von Paragraph 1 Absatz 1 a GO zu berichten.
- Ab einer Beteiligung von größer als 50 Prozent kann eine Kommune vollumfänglich auf die Vorschriften des Paragraphen 1 Absatz 1 a GO hinwirken; hier ist ein

uneingeschränkter Bericht im Sinne des Gesetzes zu erstellen und der Kommunalaufsichtsbehörde hierüber zu berichten.

10 Feuerschutzsteuer nach Paragraph 30 FAG

Nach der Steuerschätzung vom Mai 2024 sind für das Haushaltsjahr 2025 Erträge aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von rund 25,8 Millionen Euro zu erwarten.

Nach Abzug der in Paragraph 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FAG zu erwartenden Beträge werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2024 voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 15,3 Millionen Euro zufließen.

11 Krankenhausförderung

Der Betrag nach Paragraph 12 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) vom 10. Dezember 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1004), zuletzt geändert am 19. Juni 2024 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 458), wird für das Haushaltsjahr 2025 nach derzeitigem Stand 27,60 Euro betragen.

In diesem Betrag sind 12,47 Euro für die Krankenhausbaumaßnahmen nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 419), zuletzt geändert am 22. März 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 156), enthalten. Der Landeszuschuss in Höhe von 3 Millionen Euro ist in diesem Betrag berücksichtigt.

Sollte der definitive Einwohnerbetrag geringer als der oben genannte voraussichtliche Einwohnerbetrag ausfallen, müssen die Kommunen damit rechnen, dass die Belastung in den Folgejahren ansteigen wird, da sich das Investitionsvolumen insgesamt nicht verändert, sondern sich lediglich zeitlich verschiebt.

12 Schule

12.1 Ganztagschulen und Betreuungsangebote in der Primarstufe

Im Zuge der schrittweisen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter ab 2026 haben sich das Land und die Kommunen bei den Investitionskosten auf eine Anteilfinanzierung durch das Land in Höhe von 85 Prozent geeinigt. Dafür stehen zunächst 196 Millionen Euro (neben rund 133,8 Millionen Euro Bundes- und Landesmitteln zuzüglich nicht verausgabter Beschleunigungsmittel weitere 52,5 Millionen Euro aus dem Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“) zur Verfügung. Die Verständigung umfasst weiterhin eine schrittweise Beteiligung des Landes an den Betriebskosten in Höhe von 75 Prozent ab 2026.

Nähere Informationen, die Richtlinien zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztag und Betreuung) sowie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) und die Antragsformulare zur Förderung nach der Richtlinie Ganztag und Betreuung werden vom

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter schleswig-holstein.de - Ganztagschule bereitgestellt. Das [Antragsformular für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau](#) wird über die IB.SH bereitgestellt.

12.2 Schulsozialarbeit

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß Paragraph 6 Absatz 6 Schulgesetz und dem „Orientierungsrahmen zur Förderung von Schulsozialarbeit“, der im Januar 2023 die „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ abgelöst hat, Angebote der Schulsozialarbeit vorrangig an Grundschulen im Umfang von derzeit 4,6 Millionen Euro pro Jahr, um die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen.

Darüber hinaus werden jährlich 13,2 Millionen Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß Paragraph 3 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2024 wurden zusätzlich 534.000 Euro (3 Prozent von 17,8 Millionen Euro) durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligt, um auf die Tarifierhöhungen im kommunalen Bereich zu reagieren. Insgesamt sieht der Landeshaushalt damit mehr als 18 Millionen Euro im Jahr für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vor, wobei diese Mittel vorrangig für Personalkosten einzusetzen sind.

Aus dem Sofortprogramm des Landes zur „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei psychosozialen Folgen von Pandemie und Krisen“ stehen weitere 5 Millionen Euro für Schulsozialarbeit ab dem 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung. Die Mittel sollen dazu genutzt werden, zusätzliche Neueinstellungen zu ermöglichen, insbesondere von entsprechend qualifizierten Fachkräften aus der Ukraine und/oder mit ukrainischen Sprachkenntnissen; bei Bedarf können auch bestehende Verträge (weiter) aufgestockt werden.

Weitere Informationen zur Schulsozialarbeit sind zu finden unter schleswig-holstein.de - [Schulsozialarbeit](#).

12.3 Schulische Assistenz

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle Ausstattung. Das Land hat deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingerichtet und stellt hierfür Mittel im Haushalt zur Verfügung. Die Schulische Assistenz zielt darauf ab, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen für alle Schülerinnen und Schüler die Lernbedingungen zu verbessern und die Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen zu entlasten. Informationen zum Thema sind unter schleswig-holstein.de - [Inklusive Schule - Schulische Assistenz](#) zusammengefasst.

Die Schulische Assistenz wurde 2019 wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation liegen vor und sind zum Teil bereits umgesetzt. So werden für die Fördermittel der Optionen 1 und 2 sowie für die Stellenzuweisungen der Option 3 im Schuljahr 2024/25 grundsätzlich die Schülerzahlen des Statistikstichtages 29. September 2023 inklusive eines Bestandsschutzes für Schulen, deren Schülerzahlen rückläufig sind, zugrunde gelegt.

12.4 DigitalPakt Schule

12.4.1 DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (DPS 1.0)

Die Bund-Länder-Vereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (DPS 1.0) hatte eine Laufzeit von fünf Jahren und endete mit dem 16. Mai 2024 (vergleiche Paragraph 20 Absatz 1 Verwaltungsvereinbarung). Mit dem Ende des Förderprogramms endete zunächst auch die Gültigkeit der Förderrichtlinien. Weil der Bund den Ländern nun aber unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einräumt, bis zum 16. Mai 2024 beantragte Förderungen auch nach dem 16. Mai 2024 noch zu bewilligen, wurden die Förderrichtlinien bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Durch die Verlängerung wird Folgendes ermöglicht:

- Förderanträge, die bis zum 16. Mai 2024 gestellt worden sind, können auch nach diesem Datum noch bewilligt werden, sofern weitere Restmittel verfügbar werden,
- Änderungsanträge können auch nach dem 16. Mai 2024 noch gestellt und bewilligt werden und
- Zuwendungsempfänger können Aufträge zur Umsetzung des geförderten Vorhabens innerhalb des Bewilligungszeitraums erteilen, selbst, wenn dieser über den 16. Mai 2024 hinausgeht.

Gemäß Nummer 7.3 der Förderrichtlinie müssen die in Umsetzung der Investitionsmaßnahmen erbrachten Leistungen beziehungsweise beschafften Gegenstände bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgenommen beziehungsweise geliefert worden sein. Dies gilt auch für Bewilligungen nach dem 31. Dezember 2024, die somit faktisch nur der Refinanzierung dienen können. Auch Änderungsanträge auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums über den 31. Dezember 2024 hinaus haben nur Aussicht auf Erfolg, wenn nach diesem Datum keine Arbeiten mehr erfolgen und nur noch die Rechnung zu legen ist.

Voraussetzung ist jeweils auch, dass die Verwendungsnachweislegung fristgerecht entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Bewilligungsbescheides erfolgt; in keinem Fall später als bis zum 30. Juni 2025.

Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht möglich, da das Land dem Bund gegenüber das gesamte Förderprogramm (einschließlich aller Zusatzvereinbarungen) bis zum 31. Mai 2025 abrechnen muss.

Fragen zum DigitalPakt Schule werden weiterhin [hier](#) beantwortet

12.4.2 DPS 2.0

Die Verhandlungen über den anschließenden DPS 2.0 dauern noch an. In welcher Höhe hier eine Kofinanzierung durch kommunale Schulträger erforderlich werden kann, kann noch nicht abgesehen werden. Bei der Aufstellung des Haushalts 2025 sollten die aktuellen Entwicklungen daher aktiv in den Blick genommen werden.

12.5 Landesverordnung über die Umlage zur Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen (Urheberrechtsansprüche-AbgeltungsVO – UrhAbgVO)

Mit dem Inkrafttreten der [Landesverordnung über die Umlage zur Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen](#) (Urheberrechtsansprüche-AbgeltungsVO – UrhAbgVO) vom

16. Dezember 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1010) haben die Kreise und kreisfreien Städte dem Land gemäß Paragraph 2 UrhAbgVO die Aufwendungen zur Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen wegen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen an den Schulen im Sinne des Paragraph 1 Absatz 1 und 2, Paragraph 2 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes sowie den Schulen der Gesundheitsfachberufe aufgrund der Verträge mit den Verwertungsgesellschaften gemäß Paragraph 48 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz zu erstatten. Die Kreise und kreisfreien Städte können gemäß Paragraph 3 UrhAbgVO in Verbindung mit Paragraph 48 Absatz 3 Satz 2 Schulgesetz Rückgriff bei den Trägern der Schulen und Schulen der Gesundheitsfachberufe im Sinne des Paragraph 1 UrhAbgVO nehmen, die dort ihren Sitz haben. Die aktuell geltenden Gesamtverträge sehen für das Jahr 2025 für Schleswig-Holstein eine Kostensteigerung von voraussichtlich rund 170.260 Euro vor.

Weitere Informationen sowie die gültigen Gesamtverträge sind unter [www.schleswig-holstein - Urheberrecht](http://www.schleswig-holstein.de/urheberrecht) zusammengestellt.

12.6 Schullastenausgleich

Der Landtag hat am 19. Juli 2024 eine Änderung des Schulgesetzes (SchulG) beschlossen. Hierdurch wird unter anderem die Berechnung der Schulkostenbeiträge im interkommunalen Schullastenausgleich grundlegend neu gefasst. In Paragraph 111 SchulG entfällt die bisherige Einteilung nach laufenden Kosten, den Verwaltungs- und Investitionskosten. Berücksichtigungsfähig sind weiterhin – abzüglich der erzielten Erträge – alle sächlichen und personellen Aufwendungen, die dem Schulträger für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Paragraph 48 SchulG entstehen. Die Berechnung erfolgt jedoch künftig vollständig nach Maßgabe des kommunalen Haushaltsrechts. Investitionen definieren sich somit nach den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts und sind in Höhe ihres Nettoabschreibungsaufwands zu berücksichtigen. Außerplanmäßige Abschreibungen können grundsätzlich mit einbezogen werden. Zur Vermeidung von Kostensprüngen erfolgt bei außerplanmäßigen Abschreibungen eine Beschränkung auf 5 Prozent, gemessen an den Abschreibungen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Aktivierung des vorherigen Abrechnungsjahres.

Ferner wird bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge für die berufsbildenden Schulen die Möglichkeit eröffnet, abweichend von Paragraph 112 Absatz 1 und 2 den Schulkostenbeitrag statt nach Schularten für eine berufsbildende Schule (auch in der Rechtsform des Regionalen Berufsbildungszentrums) einheitlich festzulegen.

Der gemäß Paragraph 111 Absatz 2 Satz 4 SchulG maßgebliche Zinssatz beträgt 2025 1,43 Prozent .

Die Neuregelungen zum Schullastenausgleich treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

13 Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II

13.1 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß Paragraph 22 Absatz 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2025 nach Paragraph 46 Absatz 5 bis 7 SGB II zweckgebunden mit 62,8 Prozent an den von den kommunalen SGB-II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU).

13.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Paragraph 28 SGB II und Paragraph 6b BKKG (BuT)

Die oben genannte Bundesbeteiligung erhöht sich nach Paragraph 46 Absatz 8 SGB II um einen Prozentsatz. Dieser entspricht den Gesamtausgaben für die Leistungen nach Paragraph 28 SGB II sowie nach Paragraph 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres, geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100.

Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gemäß Paragraph 46 Absatz 10 Nummer 1 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2024 für Schleswig-Holstein 7,8 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2025. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gemäß Paragraph 7 AG-SGB II/BKGG.

Von der Verordnungsermächtigung des Paragraph 7 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch 2025 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach Maßgabe des Paragraph 46 SGB II in Verbindung mit der BBFestV 2024 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2024 nach aktuellem Rechtsstand durchschnittlich vorläufig 70,6 Prozent der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

14 Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Kriegsvertriebenen

Nach der Aufnahme von 6.496 Asylerstantragstellerinnen und Asylerantragstellern im Jahr 2022 und 10.138 im Jahr 2023 ist der Zugang dieser Personengruppe im Jahr 2024 bisher leicht rückläufig. Bis zum 30. Juni 2024 sind in Schleswig-Holstein 3.368 Asylerantragstellerinnen und Asylerantragsteller aufgenommen worden, das sind rund 19,3 Prozent weniger als im Vergleichszeitraum 2023. Dem stehen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2024 insgesamt 3.309 Verteilungen (minus 3,9 Prozent gegenüber Vergleichszeitraum 2023) des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge in die Kreise und kreisfreien Städte gegenüber.

Hinzu kommen noch 39.421 Kriegsvertriebene aus der Ukraine – Stand 30. Juni 2024 – laut Ausländerzentralregister (AZR), die seit Kriegsbeginn im Februar 2022 in Schleswig-Holstein Aufnahme gefunden haben. Die Zahlen aus dem AZR umfassen auch Umzüge, Ausreisen, Wegzüge und Zuzüge und bilden daher nicht den tatsächlichen Zugang ab. Diese Personengruppe hat seit Juni 2022 grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtet in seinen „Global Trends 2023“ von einem weiteren Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen um rund 8,2 Prozent auf insgesamt 117,3 Millionen Menschen. Der russisch-ukrainische Krieg sowie die zahlreichen weiteren Konfliktherde auf der Welt sorgen dafür, dass diese Zahl auch im Jahr 2024 weiter steigt (Ende April 2024 mehr als 120 Millionen). Ob und inwieweit die geplante Verschärfung der europäischen Asylregeln Auswirkungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Zugangszahl bei Asylsuchenden in Deutschland hätte, bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus bleibt noch der Hinweis auf die Vereinbarung zu Migration und Integration zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden Schleswig-Holstein vom Juli 2024, mit welcher die finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen in den Jahren 2024 und 2025 geregelt werden. Ab 2025 werden die Mittel für die Kommunen auf Grundlage der vom Bund ausgezahlten Pauschale berechnet. Die Pauschale des Bundes soll im Verhältnis 90 (Kommunen) zu 10 (Land) aufgeteilt werden (6.750 Euro je Zugewanderten an die Kommunen). Die Zuweisung entspricht jeweils der anteiligen jährlichen Pauschale, korrigiert um die Spitzabrechnung der tatsächlichen Anzahl der Zugewanderten des Vorjahres. Das Land stockt im Jahr 2025 den Integrationsfestbetrag im FAG (Paragraph 21) um 2 Millionen Euro auf 13 Millionen Euro zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte auf. Aus diesen Mitteln wird ab 2025 die dauerhafte Finanzierung der vorhandenen Stellen zur Koordinierung der Integration und Teilhabe (KIT-Stellen) in den Kommunen übernommen. Die Aufgabe und der bestehende Stellenumfang werden in die Erläuterungen zu Paragraph 21 FAG aufgenommen.

Des Weiteren haben sich Land und Kommunen darauf geeinigt, dass das Standortkonzept des Landes in ein aktives (6.250 Plätze) und inaktives (3.750 Plätze) Konzept von insgesamt 10.000 Plätzen umgesetzt wird. Mit der Umsetzung dieses Konzeptes wird frühestens im November 2024 begonnen, Ziel ist eine Umsetzung in 2025. Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben, werden nicht in die Kommunen verteilt, sondern werden bis zur Rückführung in den Landesunterkünften behalten, soweit es der bundesgesetzliche Rahmen (Paragraphen 47 fortfolgende Asylgesetz) zulässt. Das Land sichert zu, die vierwöchige Ankündigungsfrist zur Verteilung von Geflüchteten in die Kommunen beizubehalten.

15 Kosten anderer sozialgesetzlichen Leistungen

Das Land finanziert die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) zu einem trägerindividuellen, prozentualen Anteil. Zusätzlich erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einen jährlichen Zuschlag als Anspruchsabgeltung für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern, welche heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erhalten. Durch das Bundesteilhabegesetz bedingte Mehrausgaben werden durch die Anhebung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe sowie durch die Finanzierung eines Mehrbelastungsausgleichs bei entsprechender Kostenentwicklung ausgeglichen. Für Leistungen der Eingliederungshilfe wurden in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2025 rund 901,3 Millionen Euro eingeplant.

Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe, die für die Wahrnehmung der vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben entstehen. Dies beinhaltet auch die Ausgaben für den Sofortzuschlag nach Paragraph 145 SGB XII. Für Leistungen der Sozialhilfe wurden in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2025 rund 151,2 Millionen Euro eingeplant.

Das Land zahlt den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu finanzierenden Nettoausgaben monatliche Abschläge. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gibt jedem Träger die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt. Im Folgejahr erfolgt eine Abrechnung

der Gesamtausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Ist der vom Land zu finanzierende Anteil höher als die Summe der Abschlagszahlungen, erfolgt eine Nachfinanzierung. Ist der Finanzierungsanteil niedriger als die Summe der Abschlagszahlungen, ist die Differenz an das Land zurückzuzahlen.

16 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) wurden aufgrund der vorangegangenen Abrechnungen mit rund 55,2 Millionen Euro kalkuliert. Von diesem Betrag entfallen rund 47,3 Millionen Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach Paragraph 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 7,9 Millionen Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach Paragraph 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 Prozent ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach Paragraph 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

17 Förderung der Kindertagesbetreuung

17.1 Förderung von Kompetenzteams Inklusion

Das Fördervorhaben ist mit einem strukturellen und damit dauerhaften jährlichen Finanzvolumen von 9,964 Millionen Euro hinterlegt. Die Umsetzung erfolgt über die Richtlinie „Kompetenzteams Inklusion – Förderung der freien Träger und Kommunen zur Umsetzung von inklusiven Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 5. September 2023 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 2255).

17.2 Finanzierungsbeiträge nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (KiTaG)

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) soll ab dem 1. Januar 2025 auf Grundlage der KiTaG-Evaluationberichte und dessen umfassender Analyse unter Beteiligung der Kommunen, der Einrichtungsträger, der Landeselternvertretung und den Landesverbänden der Kindertagespflege eine umfassende Anpassung erfahren. Dabei werden das Land und die Wohngemeinden jeweils zusätzlich 20 Millionen Euro jährlich in das Kita-System geben.

Die Maßnahmen zur Anpassung der Personalkostenberechnung ermöglichen eine umfassendere Einplanung von Personalkapazitäten, um eine Vertretungssituation herstellen zu können. Im Einzelnen wird die Personalkapazität für Vertretungssituationen dadurch gesteigert, dass die Ausfallzeiten bei der Berechnung der Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungszeiten berücksichtigt werden. Zudem erhalten eingruppige Einrichtungen zusätzlich 0,2 Vollzeitäquivalente zur Erzielung einer besseren Vertretungssituation.

Weitergehend wird den Einrichtungsträgern durch die Aufhebung der gruppenscharfen Personalbetrachtung und die Einführung des einrichtungsbezogenen Anstellungsschlüssels eine deutlich flexiblere Personalplanung und Personaleinsetzung ermöglicht. Betreffend die Sachkosten der Kindertageseinrichtungen werden ebenfalls

zusätzliche Mittel vorgesehen. Die Zuordnung dieser Mittel zu einzelnen Gruppen soll nun unabhängig von der Personalausstattung und von den Öffnungszeiten erfolgen. Zur Ermöglichung eines weiteren Platzausbaus ist ein Mittelaufschlag für die Gruppenräume vorgesehen, die nicht älter als 25 Jahre sind.

Für die Kindertagespflege (KTP) kann eine finanzielle Besserstellung der Kindertagespflegepersonen erzielt werden, indem die Annahmen für die SQKM-Refinanzierung an das Evaluationsergebnis angepasst werden. Das KiTaG 2025 wird den örtlichen Trägern somit passendere Vorgaben für die Abwicklung der KTP-SQKM-Refinanzierung und Förderung machen.

17.3 Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung

Das Land hat mit der Fachkräfte-Stärken-Strategie eine Reihe kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Fachkräftegewinnung im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu unterstützen.

Um Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung zielgerichtet steuern zu können, plant das Land die Förderung einer wissenschaftlich basierten Vorausberechnung zum Platz- und Fachkräftebedarf in den kommenden 10 Jahren in der Kindertagesbetreuung.

17.4 Personalqualifikationsverordnung (PQVO)

Die Personalqualifikationsverordnung (PQVO) konkretisiert und ergänzt die gesetzlichen Vorgaben des KiTaG in Bezug auf die Definition von geeignetem Personal in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen. Der Zugang für Personen mit einer ausländischen pädagogischen Qualifizierung ist deutlich erleichtert worden, so dass diese auch vor und während des Verfahrens zur vollwertigen Anerkennung ihres Abschlusses bereits als Fachkraft in einer Kita tätig sein können.

17.5 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, stellt das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereit. Das Land gewährt über das „Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2024“ insgesamt 90,97 Millionen Euro aus dem IMPULS-Programm für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten. Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2024 baulich abzuschließen. Die Verwendungsnachweisprüfung ist im Jahr 2025 von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen.

17.6 PerspektivKitas

Das Land fördert ab März 2025 bis zu 50 Kindertageseinrichtungen in sozioökonomisch besonders belasteten Sozialräumen als PerspektivKitas. Diese verfügen über zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen, um in Kooperation mit einer PerspektivSchule Bildungs- und Teilhabechancen benachteiligter Kinder zu verbessern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei neben der Kooperation von Kita und Schule auf sprachlicher Bildung. Geförderte Einrichtungen erhalten eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle sowie 3.000 Euro zusätzliche Sachmittel.

Gezeichnet
Mathias Nowotny